Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS.-Druckerei, Gauverlag-NS.-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 46660

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 17 | 15. Juni 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

29. Erstes Urteil des sozialen Ehrengerichts gegen einen Bauern. 1000 RM. Geldstrafe wegen unwürdiger Unterbringung von Landarbeitern . . . . . I 193

30. Aushilfskellner im Gaststättengewerbe in Breslau . . . . . I 194

31. Die Einführung des Urlaubsmarkensystems im Baugewerbe durch die Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Von Ministerialrat Dr. jur. Otto Kalckbrenner, Berlin . . . . . I 194

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

62. Richtlinien für die Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbaubetriebe der Provinz Oberschlesien vom 23. Mai 1936 betreffend die Entlohnung der Steinschläger . . . II 196

63. Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936 . . . . . II 196

64. Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg vom 28. Mai 1936 II 197

65. Tarifordnung über den Urlaub für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936 . . . . . II 198

66. Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe (Urlaubsregelung) vom 25 Mai 1936 . . . . . II 199

67. Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931. Vom 18. Januar 1936 . . II 200

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

28. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 9. Mai 1936 . . . . IV 201

V. Aus der Rechtsprechung

6. Beschluß des sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Sachsen. Hartnäckiges Zuwiderhandeln gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit . . . . . V 202

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

29. Erstes Urteil des sozialen Ehrengerichts gegen einen Bauern. 1000 RM. Geldstrafe wegen unwürdiger Unterbringung von Landarbeitern

In Verfolg der Aktion zur Schaffung gesunder Landarbeiterwohnungen ist auf meinen Antrag am 4. Juni 1936 ein Bauer im Kreise Strehlen zu einer Geldstrafe von 1000 RM. verurteilt worden, weil er seine beiden ledigen männlichen Gefolgschaftsmitglieder zunächst im Pferdestall und dann, trotz meiner Aufforderung, für eine dem § 5 der Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien entsprechenden Unterbringung Sorge zu tragen, in der Mehlkammer und zuletzt in einem völlig unzureichenden Gewölbe seines Wohnhauses untergebracht hat. Ich gebe diese Verurteilung den Landwirten und Bauern in Schlesien bekannt in der Erwartung, daß sie meiner Aufforderung in Nr. 16 der „Amtlichen Mitteilungen" vom 5. Juni 1936 mit größter Beschleunigung nachkommen, da sie auf irgendein Entgegenkommen in Zukunft nicht mehr rechnen können.

Breslau, den 5. Juni 1936.

In Vertretung:
Schnuhr

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

30. Aushilfskellner im Gaststättengewerbe in Breslau

Es wird häufig übersehen, daß in der Tarifordnung für das Gaststättengewerbe in Breslau eine Sonderregelung für Aushilfskellner vorgesehen ist.

Ich weise darauf hin, daß an Aushilfskellner, d. h. an solche Gefolgschaftsmitglieder, die nur vorübergehend oder nur kurz befristet eingestellt werden, neben dem Bedienungsgeld von 10 Prozent für die von ihnen verkauften Waren ein Stundenlohn von 25 Pf. zu zahlen ist.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 22 AOG bestraft werden.

Breslau, den 9. Juni 1936.

Walter Schuhmann

---

31. Die Einführung des Urlaubsmarkensystems im Baugewerbe durch die Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit*)

Von Ministerialrat **Dr. jur. Otto Kalckbrenner**, Berlin

1. Das Urlaubsrecht ist zwar im Wege der Gesetzgebung noch nicht geregelt, aber es hat durch die Tariffestsetzungen der Treuhänder der Arbeit bereits eine derartig umfassende Gestaltung und Fortbildung erfahren, daß den deutschen Volksgenossen, die als Arbeiter oder Angestellte tätig sind, ein zum mindesten mehrtägiger bezahlter Urlaub zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft gesichert ist. Das Recht auf Urlaub hat sich in der Wirtschaft allgemein durchgesetzt. Der Wandel der Gesinnung, der die arbeitenden Menschen, Unternehmer und Arbeiter, zusammenführt, damit sie Träger und Glieder einer Gemeinschaft zum Nutzen von Volk und Staat werden, hat hier bereits bedeutsame soziale Fortschritte gezeitigt; es ist ganz selbstverständlich geworden, daß jeder Arbeitsvertrag auch den Urlaub regelt. Sehr wesentlich zu dieser Schaffung und Ausgestaltung des Rechts auf Urlaub hat allerdings beigetragen, daß gewisse einheitliche Grundsätze in den Tarifordnungen und Richtlinien der Treuhänder der Arbeit herausgebildet werden konnten, die für die Entstehung und Erfüllung des Anspruchs auf Urlaub einfache Normen schufen.

2. Eine der Voraussetzungen für den Erwerb des Urlaubsanspruchs ist in der Regel die Zurücklegung einer gewissen Beschäftigungszeit im gleichen Betrieb. Die Erfüllung dieser Voraussetzung, die auch die Treue des Gefolgschaftsmitgliedes zum Betrieb zum Ausdruck bringt, wird als durchaus billig anzusehen sein, wo die Art des Gewerbes einer langfristigen Beschäftigung förderlich ist; sie führt dagegen zu Härten, wenn in einem Gewerbe ein fortgesetzter Wechsel der Beschäftigten als berufsübliche Erscheinung anzusprechen ist. Zu letzteren Gewerben zählt das Baugewerbe einschließlich zahlreicher Baunebengewerbe. Im Baugewerbe sind ununterbrochene Arbeitsverhältnisse von längerer Dauer selten. Einmal bedingen die Witterungseinflüsse im Herbst und Winter, selbst wenn Gelegenheit zur Fortsetzung der Arbeit gegeben ist, vielfache Unterbrechungen. Zum anderen ist für die Durchführung von Bauten vom Bauherrn sehr häufig eine kurze Frist gesetzt, die langfristige Arbeitsverhältnisse ausschließt oder zum mindesten sehr erschwert. So ergibt sich für den Bauarbeiter als berufsüblich ein häufiger Wechsel der Arbeitsstätte und auch des Baubetriebes. Lediglich eine kleine Gruppe sogenannter Stammarbeiter, die aber 10 v. H. der Gefolgschaft eines Baues nur selten übersteigt, wird im gleichen Baubetrieb als ständig beschäftigt anzusehen sein. Da nun der Urlaubsanspruch im Baugewerbe nach der bisherigen Tarifordnung an eine Wartezeit von 30 Wochen geknüpft war, die im gleichen Betriebe zurückgelegt sein mußte, konnte in vielen Fällen diese Wartezeit nicht erfüllt und damit der Anspruch auf den tarifordnungsmäßigen Urlaub nicht erworben werden. Der Bauarbeiter, der innerhalb einer Zeit von 30 Wochen seinen Arbeitsplatz wechseln mußte, wurde also des Urlaubs nicht teilhaftig, selbst wenn er 30 Wochen lang ununterbrochen — allerdings bei verschiedenen Unternehmern — tätig war. Andererseits erschien es aber auch nicht durchführbar, die 30wöchige Wartezeit dann als erfüllt anzusehen, wenn sie bei verschiedenen Unternehmern, also nicht im gleichen Betrieb, zurückgelegt war. Eine derartige Regelung hätte einmal den Unternehmer, bei dem ein neu eingetretenes Gefolgschaftsmitglied vielleicht bereits 8 Tage nach Aufnahme der Arbeit den Urlaubsanspruch unter Anrechnung der in einem anderen Betriebe zurückgelegten Beschäftigungsdauer erworben hätte, stark belastet; zum anderen hätte sie die Gefahr gezeitigt, daß Bauarbeiter, die nach kurzer Zeit Anspruch auf Urlaub erheben konnten, nur erschwert Beschäftigung gefunden hätten.

3. So mußten andere, neue Wege beschritten werden. Es mußte versucht werden, eine Einrichtung zu schaffen, die es ermöglicht, dem Bauarbeiter trotz kurzfristiger Arbeitsverhältnisse und häufigen Wechsels der Arbeitsstätte einen regelmäßigen Urlaub zu sichern. Diese Sicherung wird nun durch die Einführung der Urlaubskarten und der Urlaubsmarken versucht werden. Für ihre Einführung schafft die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des AOG den gesetzlichen Rahmen. Die Verordnung ermächtigt den Treuhänder, in einer Tarifordnung zu bestimmen, daß im Baugewerbe und in den Baunebengewerben zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag dadurch angesammelt wird, daß in bestimmten Zeitabschnitten vom Unternehmer als zusätzliche Leistung Urlaubsmarken in Höhe des Teilbetrages des Lohnes in Urlaubskarten eingeklebt werden. Die Urlaubskarten und die Urlaubsmarken werden von der Reichspost hergestellt und von den Postanstalten verkauft. Die Reichspost übernimmt aber nicht nur den Vertrieb der Urlaubskarten, sondern sie stellt auch ihre Einrichtungen zur Verfügung, um die Urlaubsberechtigten in den Besitz des durch das Markensystem gesammelten Urlaubsgeldes zu bringen. Sie zahlt unter bestimmten Voraussetzungen, die in einer Tarifordnung geregelt werden, das Urlaubsgeld gegen Aushändigung der Urlaubskarte aus.

a) Ansätze zu einer Urlaubsregelung durch ein Markensystem wurden bereits früher in einigen Saisongewerben, vor allem im Steinsetzgewerbe und im Parkettlegergewerbe, gemacht. Jedoch war in diesen Fällen der Personenkreis verhältnismäßig klein. Da die Durchführung des Markensystems damals in Händen der Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) lag, diesen aber keineswegs alle Unternehmer und Beschäftigte des Gewerbes angehörten, blieb es bei einem Versuch mit untauglichen Mitteln, der für die Einführung der Urlaubsmarke in größerem Ausmaße verwertbare Anhaltspunkte nicht geben konnte. Wenn man sich heute mit dem Gedanken der Urlaubsmarkenregelung erneut befaßt hat, so mußte vor allem klar erkannt werden, daß das Urlaubsmarkensystem nur dann einige Aussicht auf reibungslose und sichere Durchführung zu bieten vermag, wenn ein

*) Abdruck aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 5. 6. 1936, Seite II 231.

Institut dafür gewonnen werden konnte, dem ein ganz engmaschiges Netz von örtlichen Zweigstellen für die Ausgabe der Marken und die Zahlung der Urlaubsgelder zur Verfügung steht. Dieses Institut konnte nur die Reichspost sein, die selbst im abgelegensten Dorf eine Postagentur besitzt und mit ihrem ausgezeichnet eingespielten Verwaltungsapparat auch organisatorisch den Verteilungsschwierigkeiten gewachsen ist. In dem Augenblick, in dem sich die Reichspost in weitschauender Erkenntnis des bedeutsamen sozialen Zwecks bereit erklärte, die Ausgabe der Urlaubsmarken und die Auszahlung des Urlaubsgeldes zu übernehmen, war daher die erste und wichtigste Voraussetzung für die Einführung des Urlaubsmarkensystems geschaffen.

b) Der Umfang der Einführung des Urlaubsmarkensystems wird bestimmt durch das Ausmaß des Bedürfnisses, das sich, wie eingangs dargelegt, aus der Praxis ergeben hat. In erster Linie kommt das Baugewerbe in Betracht; weiterhin die sogenannten Baunebengewerbe. Zu ihnen zählen das Malergewerbe, Stuckgewerbe, Dachdeckergewerbe, Steinholzgewerbe, Platten- und Fliesenlegergewerbe, Betriebe für feuerungstechnische Anlagen, Isoliergewerbe einschließlich der Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik, Steinmetzgewerbe, Ofensetzgewerbe, Bauglasergewerbe und andere mehr. Innerhalb der Baunebengewerbe bedarf es jedoch zur Einführung des Urlaubsmarkensystems für jedes Baunebengewerbe noch der besonderen Prüfung, ob kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind. Für das Baugewerbe selbst, zu dem das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe sowie das Straßenbaugewerbe mit seinen verschiedenen Herstellungsarten und das Zimmereigewerbe gehören, wird das Merkmal kurzfristiger Arbeitsverhältnisse bereits vorausgesetzt. Die Tarifordnung, die zur Einführung des Markensystems für das Baugewerbe zu erlassen ist, wird in der Bauindustrie und im Bauhandwerk zur Zeit schätzungsweise 1,1 Millionen Beschäftigte umfassen. Da auch in den meisten Baunebengewerben die Voraussetzung der Kurzfristigkeit der Arbeitsverhältnisse zu bejahen sein dürfte, so daß ihrer Einbeziehung nichts im Wege steht, wird sich diese Zahl noch um etwa 400 000 steigern. Es werden also bis zu 1,5 Millionen im Baugewerbe und in den Baunebengewerben arbeitender Volksgenossen sein, denen das Urlaubsmarkensystem künftig einen Urlaub sichert, sobald eine bestimmte Zeitdauer in einem oder mehreren Betrieben zurückgelegt ist. Der Bauarbeiter braucht dann nicht mehr zu fürchten, daß er vor Erwerb des Urlaubsanspruchs durch Beendigung des Baues seinen Urlaubsanspruch verliert. Hatte er bei der Entlassung nurmehr 2 Wochen bis zum Erwerb des Urlaubsanspruchs, so erwirbt er diesen an seiner neuen Arbeitsstätte nach 2 Wochen. Das Urlaubsmarkensystem bedeutet also die lückenlose Verwirklichung des Rechts auf Urlaub. Es wirkt sich aber auch zugunsten der Unternehmer aus, denn es verteilt die Zahlung des Urlaubsentgelts auf das ganze Jahr und belastet alle Betriebe des Baugewerbes völlig gleichmäßig.

c) Die Durchführungsverordnung führt das Urlaubsmarkensystem nicht unmittelbar ein, sondern sie ermächtigt den Treuhänder der Arbeit zur Einführung durch eine Tarifordnung, die die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Urlaubskarten und Urlaubsmarken trifft. Dieser Weg erschien zweckmäßig, um die Einführung des Urlaubsmarkensystems möglichst beweglich zu gestalten. Es sind bei der Einführung zweifellos ganz erhebliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten in den Einzelheiten zu überwinden. Daher wäre eine umfassende, ins einzelne gehende gesetzliche Regelung zu starr gewesen; sie hätte sich nicht so leicht den etwa aus der Praxis sich noch ergebenden Erfordernissen der Ergänzung oder Aenderung der Bestimmungen anzupassen vermocht wie eine Tarifordnung, die jederzeit schnellstens geändert werden kann. Daß durch Tarifordnung das Urlaubsmarkensystem im Baugewerbe eingeführt werden kann, dafür bedurfte es allerdings auch der besonderen gesetzlichen Vorschrift, wie sie die Verordnung bringt; denn der Rahmen der Tarifordnung muß hier über den im § 32 Abs. 2 des AOG vorgesehenen hinaus erheblich erweitert werden. Grundsätzlich hat eine Tarifordnung nur den Inhalt der von ihr erfaßten Arbeitsverträge zu regeln. Die Tarifordnung über die Einführung der Urlaubsmarken wird zwar zumeist auch Bestimmungen festsetzen, die den gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis zuzuzählen sind; sie wird aber auch zahlreiche Ordnungsvorschriften enthalten, die nur ausnahmsweise auf Grund einer gesetzlichen Sonderregelung in eine Tarifordnung aufgenommen werden können.

4. Die Einführung der Urlaubsmarke im Baugewerbe ist zunächst nur ein Versuch. Erst eine längere Zeit praktischer Ausprobung kann zeigen, ob die Urlaubsmarke die Hoffnungen, die auf sie gesetzt werden, ganz zu erfüllen vermag. Soweit Anlaufschwierigkeiten vielleicht da und dort auftauchen werden, müssen sie natürlich mit in Kauf genommen werden; sie sind gewissermaßen Kinderkrankheiten, die jede Neueinrichtung begleiten und überwunden werden. Andererseits soll aber auch nicht verkannt werden, daß die Urlaubskarte auch einige sachliche Schwierigkeiten birgt, die mit dem Markensystem verbunden sind und kaum ganz zu beseitigen sind. Der Urlaub darf keinesfalls als gewöhnlicher Teil der Entlohnung angesehen werden, sondern er stellt die Gegenleistung für eine längere Dienstleistung dar, die eine Erholung erforderlich macht. Das Wesentliche des Urlaubs ist daher die Gewährung von Freizeit, während der der Lohnanspruch fortbesteht; die Fortzahlung des Lohnes ist eigentlich nur die notwendige und selbstverständliche Begleiterscheinung der Freizeitgewährung. Das Urlaubsmarkensystem sichert aber in erster Linie einen Geldanspruch und trägt so die Gefahr in sich, daß der Kern des Urlaubs in der Zahlung des Urlaubsgeldes gesehen wird. Es darf daher unter keinen Umständen eine Auszahlung des Urlaubsgeldes ohne gleichzeitig beginnende Freizeitgewährung gestattet werden, und es wird Aufgabe der Treuhänder der Arbeit und der Deutschen Arbeitsfront sein, besonders darüber zu wachen, daß das Urlaubsmarkensystem sich nicht als eine reine Lohnerhöhung auswirkt, die den Erholungsgedanken in den Hintergrund drängt. Ein weiteres überaus schwieriges Problem des Urlaubsmarkensystems ist die Schaffung einer zuverlässigen Kontrolleinrichtung, durch die das Kleben der Urlaubsmarken nachgeprüft wird. Nur an Hand der Lohnlisten läßt sich genau feststellen, ob der richtige Hundertsatz des Lohnes der geklebten Urlaubsmarke zugrunde liegt. Für größere Betriebe, die einen Vertrauensrat besitzen, ist dieser geeignetes Organ zur Kontrolle des Einklebens der Marken; in Klein- und Zwergbetrieben dagegen ist die Gefahr, daß das Kleben der Urlaubsmarken unterbleibt, so lange groß, als nicht wenigstens eine mit ständigen Stichproben arbeitende Kontrolle allgemein durchgeführt wird. Die schlimmen Erfahrungen bei der Sozialversicherung zeigen, daß die Frage der Ueberwachung des Markenklebens nicht mit Optimismus behandelt werden darf. Von der Lösung dieses Problems wird es daher vor allem abhängen, ob der Versuch, mittels des Markensystems auch bei berufsüblich kurzfristigen Arbeitsverhältnissen einen Urlaubsanspruch sicherzustellen, zu einem wirklichen sozialen Erfolg führen wird.

5. Ueber die Einzelheiten der Tarifordnung, die den juristischen Rahmen der neuen Verordnung erst mit Leben füllen wird und vom Sondertreuhänder für das Baugewerbe in engen Zusammenwirken mit der Reichspost und der Deutschen Arbeitsfront, Reichsbetriebsgemeinschaft Bau, geschaffen wird, ist nach ihrem Erscheinen noch des Näheren zu reden.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

62. Richtlinien für die Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbaubetriebe der Provinz Oberschlesien vom 23. Mai 1936 betreffend die Entlohnung der Steinschläger

Tarifregister Nr. 1525/1.

Reichsarbeitsbatt Nr. 17
vom 15. Juni 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 23. Mai 1936.

Auf Grund von § 32 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß als Ergänzung zu dem als Tarifordnung weitergeltenden Lohn- und Arbeitstarif für die Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbaubetriebe der Provinz Oberschlesien vom 15. März 1929 und 25. März 1933 folgende

Richtlinien
für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen betreffend die Entlohnung der Steinschläger

§ 1

Die Richtlinien gelten:
a) räumlich für die Provinz Oberschlesien,
b) sachlich für die Entlohnung der Steinschläger in den Betrieben des Steinsetzer-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbes.

§ 2

Die Steinschläger erhalten folgende Akkordlohnsätze:

1. für das Schlagen von 1 cbm Packlagesteinen
   bis 12 cm 0,75 RM.
   bis 15 cm 0,70 RM.
   bis 25 cm 0,60 RM.
2. für das Schlagen von 1 cbm Basaltschotter 4,— RM.
3. für das Schlagen von 1 cbm Granitschotter aus bruchaltem Pflaster, Bordprellsteinen usw. . . . . 3,50 RM.
4. für das Schlagen von 1 cbm Betonbrocken im Mischungsverhältnis 1 : 3 bis 1 : 7 (40×60 mm) . . . . . 2,— RM.
   im Mischungsverhältnis 1 : 8 und darüber . 1,50 RM.
5. für das Schlagen von 1 cbm Schotter aus Ziegelbrocken (40×60 mm) . . . . . 1,50 RM.
6. für das Schlagen von 1 cbm Schotter aus Findlingen (40×60 mm) . . . . . 3,75 RM.

Ungelernten Arbeitern ist zum Zwecke der Einarbeitung während der ersten zwei Wochen der Beschäftigung der Tiefbauarbeiterstundenlohn auf Grund des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifvertrages für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für das Vertragsgebiet Oberschlesien vom 11. April 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. April 1936 zu garantieren.

§ 3

Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Walter Schuhmann

---

63. Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau – Beuthen vom 28. Mai 1936

Tarifregister Nr. 1522/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. Juni 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 28. Mai 1936.

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung erstreckt sich auf die Betriebe des Baugewerbes, die Arbeiten (ausgenommen Pflaster- und Steinsetzarbeiten) auf den Baustellen der Reichsautobahn auf der Strecke Breslau—Beuthen ausführen; sie findet auf die von den Betrieben auf die Baustellen entsandten Stammarbeiter keine Anwendung. Für die Stammarbeiter gelten die Bestimmungen der Tarifordnung, die für den Sitz der Firma Gültigkeit haben..

§ 2

Entlohnung

Für die Entlohnung der Tiefbauarbeiter in den Ortsklassen I des Lohntarifgebiets Breslau und des Lohntarifgebiets Oberschlesien und für die Entlohnung sämtlicher Facharbeiter gelten die als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifverträge für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für das Vertragsgebiet Niederschlesien vom 18. April 1933 und für das Vertragsgebiet Oberschlesien vom 11. April 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. April 1936.

Der Stundenlohn für Tiefbauarbeiter beträgt auf der übrigen Strecke einheitlich 0,48 RM.

§ 3

Entfernungszulage

Gefolgschaftsmitglieder, die täglich den Weg von ihrem Wohnort zur Baustelle zurücklegen, erhalten eine Entfernungszulage. Diese beträgt bei einer Entfernung
von 10 bis 20 km 0,50 RM. je Arbeitstag,
von mehr als 20 km 1,— RM. je Arbeitstag.

Wohnt ein Arbeiter in einem äußeren Wohnbezirk einer Stadt mit über 100 000 Einwohnern, so kann mit Zustimmung der Gesellschaft „Reichsautobahnen", Oberste

Bauleitung in Breslau, als Ausgangspunkt der Entfernungsberechnung die Mitte des betreffenden Wohnbezirkes angenommen werden, wenn dadurch das Gefolgschaftsmitglied günstiger gestellt ist als bei Annahme der Mitte des Wohnortes.

Bei einer Feststellung des kürzesten Weges ist von der Zumutbarkeit seiner Benutzung auszugehen. Im Zweifel entscheidet die Gesellschaft „Reichsautobahnen", Oberste Bauleitung in Breslau.

Ist Fahrmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so muß diese benutzt werden, andernfalls entfällt die Zahlung des Wegegeldes. Fahrkosten sind auf die Wegegelder in Anrechnung zu bringen.

Wegegelder werden auch für die Tage bezahlt, an denen die Arbeit wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht aufgenommen werden kann, wenn die Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle erschienen sind. Die örtliche Bauleitung entscheidet darüber, ob die Arbeit aufzunehmen ist.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft der Gefolgschaftsmitglieder, die nicht täglich in ihren Wohnort zurückkehren können, erfolgt kostenlos in Lagern. Soweit eine Unterbringung in Lagern nicht möglich ist, erhält das Gefolgschaftsmitglied ein Uebernachtungsgeld bis zu 0,50 RM.

§ 5

Trennungszulage

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder:

aus Breslau . . . . 1,30 RM. je Kalendertag,
aus anderen Städten
und Gemeinden . . 1,— RM. je Kalendertag.

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Entfernungszulage und Trennungszulage schließen sich gegenseitig aus.

§ 6

Urlaub und Wochenendheimfahrten

Der Urlaub wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Reichstarifordnung für die Regelung des Urlaubs im Baugewerbe gewährt.

Für die Gewährung der Wochenendheimfahrten kommt die Reichstarifordnung für die Regelung der Wochenendheimfahrten und der An- und Rückreisen für die Gebiete des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reichs, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935 und 26. Februar 1936 zur Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft; § 3 jedoch bereits rückwirkend am 25. April 1936.

Walter Schuhmann

---

64. Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau – Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg vom 28. Mai 1936

Tarifregister-Nr. 747/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. Juni 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 28. Mai 1936

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung
für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau — Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg:

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung erstreckt sich auf die Betriebe des Baugewerbes, die Arbeiten (ausgenommen Pflaster- und Steinsetzarbeiten) auf den Baustellen der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg (etwa km 51 bis km 92) auf der Strecke Breslau—Guben ausführen; sie findet auf die von den Betrieben auf die Baustellen entsandten Stammarbeiter keine Anwendung. Für die Stammarbeiter gelten die Bestimmungen der Tarifordnung, die für den Sitz der Firma Gültigkeit haben.

§ 2

Entlohnung

Der Stundenlohn für Tiefbauarbeiter beträgt auf der Strecke einheitlich 0,48 RM.

Der Stundenlohn für Facharbeiter richtet sich nach dem als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifvertrag für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für das Vertragsgebiet Niederschlesien vom 18. 4. 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. 4. 1936.

§ 3

Entfernungszulage

Gefolgschaftsmitglieder, die täglich den Weg von ihrem Wohnort zur Baustelle zurücklegen, erhalten eine Entfernungszulage. Diese beträgt bei einer Entfernung

von 10 bis 20 km . . . . . 0,50 RM. je Arbeitstag,
von mehr als 20 km . . . . . 1,— RM. je Arbeitstag.

Wohnt ein Arbeiter in einem äußeren Wohnbezirk einer Stadt mit über 100 000 Einwohnern, so kann mit Zustimmung der Gesellschaft „Reichsautobahnen", Oberste Bauleitung in Breslau, als Ausgangspunkt der Entfernungsberechnung die Mitte des betreffenden Wohnbezirks angenommen werden, wenn dadurch das Gefolgschaftsmitglied günstiger gestellt ist als bei Annahme der Mitte des Wohnortes.

Bei der Feststellung des kürzesten Weges ist von der Zumutbarkeit seiner Benutzung auszugehen. Im Zweifel entscheidet die Gesellschaft „Reichsautobahnen", Oberste Bauleitung Breslau.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Ist Fahrmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so muß diese benutzt werden, andernfalls entfällt die Zahlung des Wegegeldes. Fahrtkosten sind auf die Wegegelder in Anrechnung zu bringen.

Wegegelder werden auch für die Tage bezahlt, an denen die Arbeit wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht aufgenommen werden kann, wenn die Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle erschienen sind. Die örtliche Bauleitung entscheidet darüber, ob die Arbeit aufzunehmen ist.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft der Gefolgschaftsmitglieder, die nicht täglich in ihren Wohnort zurückkehren können, erfolgt kostenlos in Lagern. Soweit eine Unterbringung in Lagern nicht möglich ist, erhält das Gefolgschaftsmitglied ein Uebernachtungsgeld bis zu 0,50 RM.

§ 5

Trennungszulage

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder:

	je Kalendertag
aus Breslau	1,30 RM.
aus anderen Städten oder Gemeinden	1,— RM.

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Entfernungszulage und Trennungszulage schließen sich gegenseitig aus.

§ 6

Urlaub und Wochenendheimfahrten

Der Urlaub wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Reichstarifordnung für die Regelung des Urlaubs im Baugewerbe gewährt.

Für die Gewährung der Wochenendheimfahrten kommt die Reichstarifordnung für die Regelung der Wochenendheimfahrten und der An- und Rückreisen für die Gebiete des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reichs, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. 10. 1935 und 26. 2. 1936 zur Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Walter Schuhmann

---

65. Tarifordnung über den Urlaub für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 26. Mai 1936

Tarifregister Nr. 36/4

Reichsarbeitsblatt Nr. 17
vom 15. 6. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das
Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 26. Mai 1936

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung

über den Urlaub für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

1. räumlich: für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. für die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, für die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt.

2. sachlich: für die Beschäftigung gewerblicher Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben aller Zweige der Holzindustrie und des Holzgewerbes mit Ausnahme der Betriebe, die durch die Tarifordnung über den Urlaub in der Sägewerksindustrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 19. März 1936 erfaßt werden. Gemischte Betriebe, denen ein für eigenen Bedarf arbeitendes Sägewerk als Nebenbetrieb angegliedert ist, unterliegen nur dieser Tarifordnung.

§ 2

Urlaubsdauer

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied über 18 Jahre hat nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf Urlaub. Der Urlaub beträgt:

im 1. bis 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	6 Arbeitstage
„ 4. „ 6. „ „ „	7 „
„ 7. „ 10. „ „ „	9 „
in jedem weiteren Jahr der Betriebszugehörigkeit	12 Arbeitstage

2. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 — RGBl. I S. 57 — sollen einen jährlichen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen erhalten.

3. Für Jugendliche, einschließlich der Lehrlinge bis zu 18 Jahren, beträgt der Mindesturlaub:

im 15. Lebensjahr	12	Arbeitstage
„ 16. „	10	„
„ 17. „	8	„
„ 18. „	6	„

4. Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitler-Jugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 12 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach den obigen Sätzen ein geringerer Urlaub zusteht, vorausgesetzt, daß der Jugendliche seinen Urlaub nicht schon ganz oder zum Teil hinter sich hat.

§ 3

Berechnung der Beschäftigungsdauer und der Betriebsjahre

1. Auf die Beschäftigungsdauer sind unfreiwillige Unterbrechungen der Arbeit, wie Aussetzen und vorübergehende Entlassung wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, Arbeitsmangels, Materialmangels, Verkehrs- und Betriebsstörungen innerhalb des der Urlaubsberechnung zugrunde liegenden Jahres bis zu einem Monat anzu-

rechnen. In diesen Fällen erfolgt die Anrechnung auch dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied in einem anderen Betriebe für die Dauer der unfreiwilligen Unterbrechung vorübergehend Arbeit angenommen hat. Die Anrechnung entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied innerhalb einer Woche nach Aufforderung die Arbeit im Betriebe nicht wieder aufnimmt.

2. Ist die Unterbrechung der Beschäftigung auf einen Betriebsunfall zurückzuführen, so erfolgt die Anrechnung auf die Beschäftigungsdauer unbeschränkt.

3. Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 sind bei der Berechnung der Betriebsjahre bis zur Dauer von sechs Monaten im jeweiligen Beschäftigungsjahr anzurechnen. Entsteht die Unterbrechung durch einen Betriebsunfall, so erfolgt die Anrechnung auf die Betriebsjahre unbeschränkt.

§ 4

Urlaubsverteilung

Der Urlaub ist nach Möglichkeit in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober des Jahres zu gewähren. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Führer des Betriebes. Er hat dabei Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes tunlichst zu berücksichtigen.

§ 5

Urlaubsentgelt

1. Für jeden Urlaubstag erhält das Gefolgschaftsmitglied den Stundenlohn für einen achtstündigen Arbeitstag. Hat das Gefolgschaftsmitglied während der letzten dreizehn Wochen regelmäßig im Akkord oder kurzgearbeitet, so wird für die Berechnung des Urlaubsentgelts der in dieser Zeit erzielte Durchschnittslohn zugrunde gelegt.

2. Das Urlaubsentgelt ist auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes bei Antritt des Urlaubs für dessen gesamte Dauer im voraus zu zahlen.

3. Der Urlaub kann nicht durch Geld oder anderweitige Entschädigung abgegolten werden. Eine Entschädigung durch Geld ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Urlaub bis zur Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht gewährt werden konnte. Die Entlassung gilt in diesem Falle erst mit der Beendigung des Urlaubs als vollzogen.

§ 6

Urlaubsverwirkung

1. Der Urlaubsanspruch gilt als verwirkt, wenn er nicht bis zum 31. März des auf seine Entstehung folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Führer des Betriebes geltend gemacht wird.

2. Der Urlaubsanspruch entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubs eine Beschäftigung gegen Entgelt annimmt. Der Führer des Betriebes ist in diesem Falle berechtigt, die Rückerstattung des bereits gezahlten Urlaubsentgelts zu verlangen. Der zurückerstattete Betrag ist für Zwecke der NS-Volkswohlfahrt zu verwenden.

3. Der Urlaubsanspruch entfällt ferner bei verschuldeter fristloser Entlassung und bei vertragswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gefolgschaftsmitglied.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Walter Schuhmann

---

66. Tarifordnung für das deutsche Lederhandschuhgewerbe (Urlaubsregelung) vom 25. Mai 1936

Tarifregister Nr. 1283/4.

Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. Juni 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 25. Mai 1936.

Gemäß §§ 32 Absatz 2 und 33 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I S. 45 — erlasse ich folgende

Tarifordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die Betriebe, die von dem Reichsmantelvertrag für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 13./14. November 1931 in der Fassung vom 4. Oktober 1932 erfaßt werden.*)

§ 2

Urlaub

I. Gefolgschaftsmitglieder im Alter von über 17 Jahren

1. Gefolgschaftsmitglieder, die am 1. Mai mindestens insgesamt sechs Monate im gleichen Betriebe beschäftigt sind, haben in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Anspruch auf einen Urlaub von sechs Arbeitstagen.

Dieser Urlaub erhöht sich
nach dreijähriger Beschäftigung im gleichen Betriebe auf 7 Arbeitstage,
nach fünfjähriger Beschäftigung im gleichen Betriebe auf 8 Arbeitstage,
nach zehnjähriger Beschäftigung im gleichen Betriebe auf 10 Arbeitstage.

Stichtag für die Berechnung der Urlaubsdauer ist der 1. Mai.

Schwerkriegs- und Arbeitsbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erhalten einen zusätzlichen Urlaub von drei Tagen.

2. Der Urlaub wird nach der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit des Betriebes oder einer Betriebsabteilung vom 1. Oktober bis zur Urlaubsgewährung bezahlt. Dabei erhält der Zeitlöhner den in der Lohnordnung für ihn vorgeschriebenen Mindestzeitlohnsatz oder, wenn mit ihm ein Leistungslohn vereinbart ist, diesen. Die Wochenlöhner erhalten die Urlaubsvergütung unter Zugrundelegung ihres Wochenlohnes. Der Akkordarbeiter erhält den Urlaub auf der Grundlage des von ihm im Durchschnitt der letzten sechs Wochen erzielten Stundenverdienstes vergütet.

Den Lehrlingen und Jugendlichen ist der Urlaub in jedem Falle voll zu vergüten.

3. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, aber vor der Urlaubszeit

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 5. 2. 36 Seite 42, Nr. 14 vom 15. 5. 36 Seite 164 und 166.

des Betriebes, aus der Betriebsgemeinschaft aus, so steht ihm eine Urlaubsvergütung entsprechend dem erworbenen Urlaubsanspruch zu. Der Anspruch auf Vergütung ist verfallen, wenn er nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Ausscheiden geltend gemacht wird.

Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus einem Grunde entlassen worden ist, der nach dem Gesetz oder nach der Betriebsordnung zur fristlosen Entlassung berechtigt.

4. Die Reihenfolge für den Urlaubsantritt hat der Betriebsführer nach Beratung im Vertrauensrat festzusetzen, wobei den Wünschen der Gefolgschaftsmitglieder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

5. Wer während des Urlaubs eine dem Erholungszweck widersprechende Lohnarbeit verrichtet, verliert den Anspruch auf Urlaub und hat die etwa zu Unrecht bezogene Entschädigung zurückzuerstatten. Die Entschädigung verfällt dann zugunsten der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt.

6. Urlaub außer der Reihe sowie unentschuldigte und unberechtigte Arbeitsversäumnisse können auf die Urlaubsdauer angerechnet werden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Gefolgschaftsmitglied nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist (§ 616 des BGB.).

II. Lehrlinge und Jugendliche im Alter von unter 17 Jahren

1. Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten grundsätzlich auch für Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren und für die Lehrlinge.

2. An Stelle des Urlaubs nach Abschnitt I Ziffer 1 erhalten jedoch die Lehrlinge und die Jugendlichen folgenden Urlaub:

bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 12 Arbeitstage,
" " " 16. " 10 "
" " " 17. " 8 "

wenn sie in dem Kalenderjahr mindestens sechs Monate tätig gewesen sind.

Für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensalter maßgebend, das der Lehrling oder Jugendliche am 1. Mai erreicht hatte.

III. Heimarbeiter

Heimarbeiter, die ständig beschäftigt werden, haben in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Anspruch auf Urlaub. Ein Heimarbeiter ist ständig beschäftigt, wenn er in der Zeit vom 1. Mai des einen bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Gesamtentgelt von mindestens 200 RM. durch den gleichen Auftraggeber bezogen hat.

Bei Antritt des Urlaubs erhalten die Heimarbeiter 2 v. H. des in der Zeit vom 1. Mai des einen bis 30. April des folgenden Jahres erzielten Verdienstes. Die Zahl der Urlaubstage ergibt sich bei einer Teilung der Urlaubsvergütung durch den durchschnittlichen Tagesverdienst.

§ 3

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1936 in Kraft. Gleichzeitig endet § 6 Ziffer 6 des Reichsmantelvertrages für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 13./14. November 1931 in der Fassung vom 4. Oktober 1932.

Im Auftrage:
Dr. Hoppe

---

67. Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931. Vom 18. Januar 1936

Tarifregister Nr. 1296/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 4 vom 5. 2. 1936, S. VI 91

Der Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 18. Januar 1936

Tarifordnung.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) **ändere ich** nach Beratung mit dem zuständigen Sachverständigenausschuß den als Tarifordnung weitergeltenden **Tarifvertrag für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Dezember 1927 in der Fassung vom 31. Juli 1931** wie folgt ab:

„I. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Jeder Angestellte hat durch Handschlag dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue und Gehorsam sowie gewissenhafte und uneigennützige Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu geloben.

Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der Worte abgelegt: Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.

Ablehnung des Gelöbnisses schließt die Einstellung aus und berechtigt bei bereits eingestellten Angestellten zur fristlosen Entlassung.

(2) Ueber die Ablegung des Gelöbnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Nähere kann im Verwaltungswege angeordnet werden."

II. Die Vorbemerkungen der Anlage 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

(1) In Vorbemerkung I Ziffer 7 sind die durch die Kommata eingeschlossenen Worte „abgesehen von Vordienstzeiten nach Ziffer 6" zu streichen.

(2) In Vorbemerkung 1 Ziffer 14 ist hinter „Angestellter" einzufügen: „der Vergütungsgruppen III bis IX".

(3) Vorbemerkung I erhält folgende neue Ziffer 14a:

„14a. Hat ein Angestellter der Vergütungsgruppen III bis IX das 26. Lebensjahr vollendet oder vollendet er dieses Lebensjahr im Laufe des Dienstverhältnisses, so erhält er mindestens den Grundvergütungssatz nach Ordnungszahl 6 seiner Vergütungsgruppe.

Das gleiche gilt für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis XII nach Vollendung des 30. Lebensjahres.

Gelangt ein Angestellter vor Vollendung des 30. Lebensjahres nach Ordnungszahl 6 der Vergütungsgruppen X bis XII im Wege des Aufstiegs, so verbleibt er in diesem Satz bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres."

(4) Vorbemerkung II Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Grundvergütungssatz in der Tabelle II gilt in der Reihenfolge von links nach rechts für die Dauer eines Jahres, soweit sich nicht aus Vorbemerkung I Ziffer 14a eine andere Geltungsdauer ergibt."

(5) Vorbemerkung II Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Durchlaufen mehrerer Vergütungsgruppen (Vorbemerkung I, 12) oder beim Aufstieg (§ 29) erhält der Angestellte, falls in der Eingangsgruppe ein mit römischen Ziffern bezeichneter Satz in Frage kommt, in der höheren Vergütungsgruppe den Grundvergütungssatz nach der gleichen Ordnungszahl wie in der Eingangsgruppe oder in der verlassenen Vergütungsgruppe.

Steigt jedoch ein Angestellter aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe X in die Vergütungsgruppen X bis XII auf oder werden einem Angestellten bei der Einstellung in die Vergütungsgruppen X bis XII Tätigkeiten angerechnet, die niedriger zu bewerten sind als nach Vergütungsgruppe X, so ist in der höheren Vergütungsgruppe jeweils der nächsthöhere Vergütungssatz zugrunde zu legen."

III. **Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1935 in Kraft.** Bei den am 30. November 1935 vorhandenen Angestellten sind, soweit Voraussetzungen dieser Bestimmungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, die Grundvergütungssätze unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen auf Antrag abzuändern. Die hiernach zustehenden Zahlungen sind ab 1. Dezember 1935 zu bewirken, wenn der Antrag vor dem 1. April 1936 gestellt ist. Bei später gestellten Anträgen erfolgt die Aenderung mit Wirkung vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird."

Dr. Melcher

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

28. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches. Vom 9. Mai 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 14
vom 15. 5. 1936, S. I 133

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister verordnet:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 602) wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„§ 19

1. Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschiffahrt (insbesondere Steuerleute, Bootsleute, Deckleute, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Motorführer oder Heizer) zu führen sind, tritt an die Stelle des Unternehmers im Sinne dieser Verordnung der Führer des Fahrzeugs.

2. Für diese Fälle bestimmt der Präsident der Reichsanstalt das Nähere über die nach § 6 vorgeschriebenen Eintragungen und Anzeigen. Er kann dabei bestimmen, daß die Anzeigen einem anderen als dem nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Arbeitsamt zu erstatten sind.

3. Die Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt sind den Beamten der Schiffahrts- und Hafenbehörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht und Nachprüfung der Eintragungen der Führer der Fahrzeuge vorzulegen.

4. Mitglieder der Schiffsmannschaften deutscher Fahrzeuge der Binnenschiffahrt erhalten das Arbeitsbuch abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch dann, wenn sie ihren Wohnort im Ausland haben. Zuständig für die Ausstellung des Arbeitsbuches ist in diesem Falle das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt."

Berlin, den 9. Mai 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

[1]) Vergleiche Amtl. Mitteilungen Nr. 9 v. 25. 3. 35, S. 91.
[2]) Vergleiche Amtl. Mitteilungen Nr. 15 v. 25. 5. 35, S. 166.

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 / Telefon 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

V. Aus der Rechtsprechung

6. Beschluß des sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Sachsen. Hartnäckiges Zuwiderhandeln gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit

Beschluß

Gegen den Ofensetzmeister P. G. in B. wird auf den Antrag des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen vom 20. April 1936 wegen hartnäckiger Zuwiderhandlung gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit (§ 36 Ziff. 3 AOG) eine Ordnungsstrafe von 60,— RM. festgesetzt. Ihm fallen auch die Kosten des Verfahrens zur Last.

Gründe.

Der Treuhänder der Arbeit hat durch schriftliche Anordnung vom 17. September 1935 auf ein Gesuch des Beschuldigten hin dessen Betrieb aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für das Ofensetzgewerbe in der Kreishauptmannschaft L. in der Weise herausgenommen, daß dem Beschuldigten auf die Zeit bis zum 31. Januar 1936 gestattet wurde, die Gesellenlöhne auf 90 Prozent der Tariflöhne herabzusetzen. Der Treuhänder der Arbeit hat in der Anordnung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß vom 1. Februar 1936 ab wieder der volle Tariflohn an die Gesellen zu zahlen sei, und hat weiter bestimmt, daß der Beschuldigte eine entsprechende Erklärung, daß dies geschehe, bis zum 10. Februar 1936, einzusenden habe. Der Beschuldigte hat diese Auflage nicht beachtet, er hat die geforderte Erklärung nicht abgegeben. Der Treuhänder der Arbeit hat ihn durch Schreiben vom 13. Februar erinnert und ihm eine Frist zur Einreichung der Erklärung bis zum 21. Februar gesetzt. Auch hierauf hat sich der Beschuldigte nicht gerührt. Der Treuhänder der Arbeit hat ihn am 26. Februar erneut schriftlich erinnert, ihm eine neue Erklärungsfrist bis zum 5. März 1936 gesetzt und mitgeteilt, daß er im Falle erneuter Säumnis annehmen müsse, daß der Beschuldigte der Anordnung absichtlich nicht entspreche. Auch hierauf hat der Beschuldigte nicht geantwortet. Es hat dann etwa Mitte März ein Amtswalter der Deutschen Arbeitsfront auf Veranlassung des Treuhänders der Arbeit im Betriebe vorgesprochen und dort festgestellt, daß der Beschuldigte auch über den 31. Januar 1936 hinaus den untertariflichen Lohn gezahlt hat und daß die Gefolgschaft mit dieser Entlohnung einverstanden sei. Auf die Vorhaltungen des Amtswalters, daß die untertarifliche Entlohnung ohne Zustimmung des Treuhänders der Arbeit nicht zulässig sei, hat der Beschuldigte erklärt, er wolle erneut ein Gesuch an den Treuhänder richten. Ein solches Gesuch ist aber bisher beim Treuhänder nicht eingegangen.

Der Beschuldigte ist verpflichtet, der schriftlichen Anordnung des Treuhänders der Arbeit in dem Schreiben vom 17. September 1935 und den späteren schriftlichen Erinnerungen vom 13. und 26. Februar 1936 nachzukommen, also anzuzeigen, ob er seit 1. Februar 1936 wieder den vollen Tariflohn an die Gehilfen zahlt. Der Treuhänder der Arbeit hat mit diesen Anordnungen seine gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen (§ 19 Ziff. 6 AOG), die Durchführung der Tarifordnungen zu überwachen. Diese Ueberwachungspflicht erstreckt sich auch auf die als Tarifordnungen weitergeltenden alten Tarifverträge. Der Erfüllung seiner Pflicht hat der Beschuldigte sich hartnäckig widersetzt. Er stellt sich offenbar auf den verfehlten Standpunkt, daß ihm eine staatliche Stelle nichts anhaben könne, da sich die Gefolgschaft nicht gegen die untertarifliche Zahlung wende. Er berücksichtigt bei dieser verwerflichen Einstellung aber nicht, daß die Tarifordnungen nicht nur den Zweck haben, dem Gefolgschaftsmitglied einen bestimmten Mindestlohn zu gewährleisten, sondern daß sie zugleich bewirken, daß die Lohnhöhe, für alle tariflich erfaßten Betriebe die gleiche ist, so daß die Lohnfrage aus der wirtschaftlichen Konkurrenz der einzelnen Unternehmungen untereinander ausscheidet. Gerade diese Wirkung der Tarifordnungen veranlaßt den Staat, auch dann deren Durchführung zu überwachen, wenn im Einzelfall einmal die Gefolgschaft wirklich zur Arbeit bei geringerem Lohn einverstanden sein würde.

Der Beschuldigte war demnach wegen eines Verstoßes nach § 36 Ziff. 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit zu bestrafen. Als angemessen ist eine Geldstrafe von 60 RM. festgesetzt worden. Der Beschuldigte wird nun die geforderte Erklärung an den Treuhänder der Arbeit alsbald nachzuholen haben, wenn er sich nicht einem schärferen Vorgehen aussetzen will.

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).